

**Regierungsratsbeschluss betreffend
Strassenverkehrsabgaben von Invaliden**

vom 2. Juni 1975

1. Zur Befreiung invalider Fahrzeughalter von der Verkehrssteuer gemäss § 20 der RRVV zum MFG und zur MFV¹⁾ wird das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau zuständig erklärt.
2. Die Steuerbefreiung oder -ermässigung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 - a. Als invalid und gehbehindert im Sinne von § 20 RRVV¹⁾ gelten Personen, denen aufgrund von Artikel 15 Absatz 1 IVV²⁾ von der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein Motorfahrzeug abgegeben wird oder die Amortisationsbeiträge zugesprochen erhalten. Diese Personen gelten nach Erreichung des 65. Altersjahres weiterhin als invalid im Sinne von § 20 RRVV¹⁾. Sie haben unter Vorbehalt von literae c bis e Anspruch auf volle Befreiung von der Verkehrssteuer.
 - b. In besonderen Härtefällen kann die kantonale IV-Kommission weitere Personen als invalid im Sinne von § 20 RRVV¹⁾ erklären. In diesen Fällen kann auf gänzliche oder Invalidität zu 50 % erkannt und entsprechend volle Steuerbefreiung oder Steuerermässigung zur Hälfte gewährt werden.
 - c.³⁾ ...
 - d.⁴⁾ Für Personenwagen von über 11 Steuer-PS kann weder teilweise noch ganz auf die Verkehrssteuer verzichtet werden.
 - e. Die Steuerbefreiung oder -ermässigung kann dem Invaliden nur für ein Motorfahrzeug gewährt werden. Zu einem Motorfahrzeug, für welches aufgrund von § 20 RRVV¹⁾ nicht die volle Verkehrssteuer entrichtet wird, kann kein weiteres Motorfahrzeug unter Wechselschild gelöst werden.

¹⁾ 741.1

²⁾ Jetzt Art. 2 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976; SR 831.232.51.

³⁾ Aufgehoben durch RRB vom 27. November 1990.

⁴⁾ Fassung gemäss RRB vom 27. November 1990.